

Statuten des Vereins INFOREL, Information Religion

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «INFOREL, Information Religion» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Basel.

2. Zweck der Vereinigung:

INFOREL bezweckt:

- Differenzierte und unabhängige Information über Religionen und religiöse Bewegungen im weitesten Sinn, ohne Dominanz einer bestimmten Religion oder Konfession und unter Einbezug der Betroffenen.
- Förderung von Begegnungen zwischen Menschen verschiedenster Bekenntnisse («Interreligiöser Dialog»).

3. Tätigkeit

Dies geschieht insbesondere durch:

- Führen einer Informationsstelle
- Recherchen über Religionsgemeinschaften, spez. solchen, die in der Schweiz vertreten sind
- Kontaktpflege zu Angehörigen möglichst vieler Religionsgemeinschaften
- Herausgabe von Schriften, Schreiben von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, etc.
- Unterhalt der Homepage www.inforel.ch.
- Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlichem Zweck

4. Mitgliedschaft

Wer ein Interesse an Religionen hat und mit den Vereinsstatuten übereinstimmt, kann einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind Missachtung des Vereinszweckes sowie Verletzung der Mitgliedspflichten.

Mitglieder erhalten mindestens einmal jährlich die «INFOREL-Mitteilungen». Eigene Publikationen werden zu einem Vorzugspreis abgegeben.

5. Mitgliedspflichten

Die Mitglieder bezahlen den für ihre Mitgliedschaftsart (Einzelmitglied, Paarmitglied, Kollektivmitglied) gültigen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle. Alle Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den Kassabericht des vergangenen und das Budget des laufenden Jahres. Sie kann dem Vorstand Vorschläge hin-

sichtlich der Vereinstätigkeit unterbreiten. Diese Vorschläge sind jedoch für den Vorstand nicht verpflichtend.

Ausgeschlossene Mitglieder (gemäss Art. 4) können an die Mitgliederversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet.

8. Vorstand

Der Vorstand ist für die Vereinstätigkeit verantwortlich. Er vertritt den Verein nach aussen und begleitet die Arbeit der Stellenleitung. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Stellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

10. Informationsstelle

Ein/e ganz- oder teilzeitlich angestellte/r Leiter/in führt die Informationsstelle im Sinne von Art. 2 + 3. Das Nähere regelt ein besonderer Vertrag zwischen dem Verein und dem/der Leiter/in.

11. Wissenschaftlicher Beirat

Auf Beschluss des Vorstands können Persönlichkeiten aus Religionswissenschaft und verwandten Gebieten als wissenschaftliche Beiräte gewählt werden. Der wissenschaftliche Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und ist eingeladen, diesen fachlich zu unterstützen. Die wissenschaftlichen Beiräte haben keine Verpflichtungen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

12. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Unterstützung durch verschiedene Institutionen, sowie Vergütungen für Beratungen und Aufträge.

13. Haftung

Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14. Statutenänderung und Auflösung

Jede Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, so kommt das Vereinsvermögen Projekten mit ähnlichem Zweck zugute. Darüber entscheidet der abtretende Vorstand. Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese revidierten Statuten wurden am 19. April 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.